gen scheint, von dem bemerkt worden ift, es finde keine wir dann Etwas gefordert, was nicht realisirt werden konnte, Schwierigkeit mehr ftatt, bas Salz zu entnehmen. Die Regierung wunfcht aber, daß in der Sache etwas Bollftanbiges, Grundliches und Zweckmäßiges geschehen moge. Das ift ber Grund, warum fie ben Gegenstand bis jest ausgesett ließ, weil ihr die Sache fehr wichtig erscheint, fie die langere Dauer des Bollvereins abwarten wollte, um noch ficherere Erfahrungen zu fammeln und nicht bas Ueberhandnehmen ber Salzeinschleife hervorzurufen. Werden einzelne Puncte herausgehoben, fo mur: ben wir wieder nur etwas Theilweises erhalten; auf dem nachften Landtag wurde vielleicht wieder ein Punct gur Sprache fom= men , und fo nie etwas Grundliches und Umfaffendes erlangt merben.

Secr. Sart: Infofern Graf Hohenthal erwähnt hat, daß mein Borfchlag die Sache hinausschiebe, muß ich bemfelben widersprechen. Es fei ferne von mir, ben Urmen, welche burch die jetzigen Salzverhaltniffe gedruckt werden, die Wohlthat, welche wir beabsichtigen, auch nur einen Augenblick långer vorenthalten zu wollen. Mein Untrag geht im Gegentheil bahin, daß die Regierung noch ber gegenwartigen Stanbeversammlung ein Geset barüber vorlege, was nach dem Bor: schlage der Deputation beantragt wird.

Secr. v. Bedtwig: Der Kammer liegen zwei Untrage vor, einer von Gr. Konigl. Hoheit, wornach die Worte: " vorlallen Dingen" aus bem Deputations : Gutachten entnommen, und bafur die Worte: " so viel thunlich " eingeschaltet werden follen, und ein zweiter Untrag vom Secretair Bart, dahin: die Worte ,, burch Berordnung" hinwegzunehmen, und bei ber Staatsregierung ju beantragen, bag noch auf biefem Landtage ein biesfallfiges Gefet ben Kammern vorgelegt Ich habe mich fur beibe erklart und beibe unterftutt, werde. weil ich glaube, fie laffen fich mit einander vereinigen. wurde ich, insofern die Staatsregierung glaubt, burch Berordnung die Sache fruher abmachen zu konnen, wohl munichen, baß auch bas geschehe, weil, wenn die Stanbeversammlung bie Regierung gur Aufhebung und gur Abanderung einer Magregel, die sie für druckend halt, autorisirt, dies auch durch Berord= nung geschehen kann. Fur ben erftern Untrag, namlich fur ben von Gr. Konigl. Hoheit, muß ich mich aber lebhaft verwenden. Die Staatsregierung geht in ber That bei biefer Ungelegenheit mit der Kammer felbst Sand in Sand; sie hat ben Gegenstand ins Muge gefaßt, obschon bem Defrete nach nur in ber II. Kammer ein Wunsch ber Urt geaußert worden ift, fie wird ihn, weil er eine Landesangelegenheit ift - bie Buverficht konnen wir zu ihr hegen — gewiß auch ferner nicht aus ben Augen laffen und somit, so weit es thunlich ift, gewiß auch gern die Hand dazu bieten, eine folche Aenderung eintre: ten zu laffen. Sollte nun, mas bas Formelle betrifft, erft ein Gefet dazu nothig fein, fo wurde man doch nicht das Unthunliche von der Staatsregierung verlangen wollen? Wohl konnte es fein, daß zuvor erft noch die Herbeischaffung von mancher= lei Unterlagen nothig ware, und daß diese vielleicht mahrend bes Landtags nicht erlangt werden konnten.

und hiermit zugleich unferm Wunsche felbft Gintrag gethan. Ueberhaupt ift es aber auch wohl fehr wunschenswerth, und es ift dies ichon von Gr. Konigl. Hoheit geaußert worben, bag die Kammer nicht noch neue Gesetzesvorlagen verlangen moge. Der Wegenstand ift zubem wohl auch von ber Urt, bag er eis nes Gefetes nicht bedarf, ba er ein Regal betrifft und bie Sand: habung beffelben eine folche ift, welche bie Staatsregierung auch burch Berordnung abmachen konnte. Ich wurde mich baher hauptfachlich fur ben Untrag von Gr. Konigl. Sobeit verwenden und ben zweiten Untrag dabin modifizirt zu feben wunschen, daß, dafern die Sache durch Berordnung geschehen fonne, nicht erft ein Gefet ber Rammer vorgelegt zu werben brauche.

Burgermeifter Gottschald: Die Bezugnahme bes Brn. Staatsministers auf meine Meußerung veranlagt mich zu einer fleinen Bemerkung. Ich muß entweder migverftanden morben sein, ober ich habe mich nicht richtig ausgebruckt. Ich habe nicht fagen konnen, daß bei uns gar feine Schwierigkeiten bei Entnehmung bes Salzes mehr fatt fanden: ich habe vielmehr nur andeuten wollen, bag bie Schwierigkeiten bei ber bestehenben Ginrichtung im Salzwesen sich baburch vermindert hatten, daß einige Gewerbe einen großern Aufschwung genommen, und bag bei gewiffen Gewerben ein hoherer Bedarf von Salz nothig geworden fei, badurch aber ber armern Rlaffe eine Erleichterung insofern zu Theil geworden, als, ba bas Salzbeputat = Quantum consumirt werbe, man nicht fo ffreng ju fordern brauche, daß die armere Rlaffe fich ihr gefetlich bestimmtes Individual = Quantum erhole, und als Diejenigen, welche daffelbe nicht verbrauchen konnen, durch den Aufschwung jener Gewerbe Gelegenheit finden, fich deffen auf andere Beife entledigen zu konnen. Ich hielt fur Schuldigkeit, bies erwahnen zu muffen, ba von einem ganglichen Verschwinden ber mit ber jegigen Ginrichtung verbundenen Schwierigkeiten auch bei uns nicht die Rede fein fann.

D. Großmann: Es ift gefagt worden, es fei ziemlich gleichgultig, ob hier ein Gefet ober eine Berordnung eintreten foll; es sei zu munschen, daß die Wohlthat, welche bem Lande von der Deputation zugebacht werde, ihm auf dem Bege ber Werordnung zu Theil werbe. Ich fann aber biefe Un= ficht burchaus nicht theilen, benn bas Galgregal ift eine indirette, ja man fann beinabe fagen, eine birefte Abgabe; in: bireft insofern, als fie bis jest nicht von Mlen in bem vorge= schriebenen Sage im Wege bes Gefeges burch 3mang geforbert wird, aber direkt, insofern vorgeschrieben ift, wie viel jebe Perfon und Saushaltung im Gangen nach bem Berhaltniß ihres Biehftandes, ihrer Berhaltniffe und ber Bahl ihrer Saus= genoffen nothig hat. Soll bier ber Weg ber Berordnung vorgezogen werden, fo hieße das nichts Unders, als: es foll die Abgabe erlaffen werden auf dem Wege der Verordnung. Giebt man das zu, fo kann auch eine Abgabe auf dem Wege ber Berordnung aufgelegt werden, und badurch ift nothwendig bie Offenbar hatten fehr wesentliche Schranke ber Constitution übersprungen.